

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 30. März 1912.

Nr. 14.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ermächtigung der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum Erlass straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften für farbige Polizeimannschaften.

Vom 5. Februar 1912.

Auf Grund der §§ 1 Nr. 2 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichsgesetzbl. S. 397) wird hiermit für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gouverneure werden ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche für die farbigen Angehörigen der Polizeitruppen das Strafrecht sowie die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinar-gewalt regeln.

Insoweit Vorschriften und Anordnungen der in Abs. 1 erwähnten Art ergangen sind, bleiben die vom Reichskanzler zur Regelung der Eingeborenenrechtspflege erlassenen allgemeinen Bestimmungen ausser Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung

betreffend Ausschank von Pombe im Bezirk
Kilimatinda.

Auf Grund des § 15: letzter Absatz des Schutz-
gebietsgesetzes vom 15. September 1900 (Kolonial-
Blatt Seite 699) in Verbindung mit § 5 der Verordnung
des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Kolonial-
Blatt Seite 509, wird hiermit verordnet, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die Verordnung vom 21. April 1911, betreffend den
Ausschank von Pombe, Amtlicher Anzeiger Nr. 19,
wird mit Wirkung vom 1. April 1912 ab für den neu-

gebildeten Verwaltungsbezirk des Bezirksamts Dodoma
in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 18. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3814/12. II. B.

Bekanntmachung.

Der Sitz des Forstamts Daressalam wird am 1. April
1912 nach Morogoro verlegt.

Daressalam, den 18. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 6001/12. VIII.

Bekanntmachung.

a.) zur Verordnung, betreffend die Ein- und Durch-
fuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf vom 9.
März 1906, Amtlicher Anzeiger No. 9 vom 17.
März 1906.

Wiedhafen wird als Einfuhrplatz für Feuerwaffen
und Schiessbedarf aufgehoben.

b.) Die Zollstation Wiedhafen wird vom 31. März
dieses Jahres ab für den unmittelbaren Auslands-
verkehr geschlossen.

c.) Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13.
Juni 1903, werden die Ausführungsbestimmungen
zu dieser Verordnung abgeändert wie folgt:

In § 1 Ziffer 88 ist „Wiedhafen“ zu streichen.

d.) Die Postagentur in Wiedhafen wird vom 1.
April ab aufgehoben. Postsendungen für Wied-
hafen werden künftig auf Songea geleitet werden.

Daressalam, den 16. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 6112. IV und

J. Nr. 6109/12 II. B.

Bekanntmachung.

Hinfort sind Uebersetelegramme zu halber Gebühr
auch zugelassen im Verkehr des Schutzgebietes mit
Belgien, Frankreich, einschliesslich Algerien und Tunis,
Luxemburg, Portugal, Spanien und Canarischen Inseln.

Daressalam, den 15. März 1912.

Kaiserliches Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 19. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 6513/12. II. B.

Bekanntmachung.

Die Postagentur in Tabora nimmt fortan am Postpaketdienst innerhalb des Schutzgebiets teil. Ein bis 5 kg schweres Paket nach Tabora kostet

von Kilimatinde 0.50 Rp.

von Soga, Ngerengere,

Morogoro, Kilossa, Mpapua

und Dodoma 1.— "

von Daressalam 1.50 "

von den Postanstalten an

der Küste sowie im Hinterland

von Tanga 2.— "

Wegen der übrigen Taxen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Daressalam, den 13. März 1912.

Kaiserliches Postamt.

gez. Rothe

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 22. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 6431/12. II. B.

Bekanntmachung.

Ber § 11 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906, Landesgesetzgebung Nr. 118, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben wird für die Verwaltungsbezirke Dodoma und Kondoa-Irangi vom 1. April 1912 ab in Kraft gesetzt. —

Daressalam, den 9. März 1912

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. Nr. 3813/12. II. B.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger vom 8. April 1911 bekanntgegebenen Frachtermässigungen bleiben auch weiterhin jedoch nur für Verfrachtungen von Daressalam nach Tabora und umgekehrt von Tabora nach Daressalam bis zur Einführung des neuen Tarifes bestehen.

Daressalam, den 7. März 1912.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

Zentralbahn

Der Betriebsdirektor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 10. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Herrmann.

J. No. 5996/12 XII.

C. Gerichtsentscheidungen.

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, rechtliche Stellung des Oberveterinärs, Landesbeamter oder Reichsbeamter.

Der Kläger ist am 3. Februar 1904 als Oberveterinär vom Reichsheer zur Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika übergetreten. Im Mai 1907 kehrte er wegen einer Erkrankung nach Deutschland zurück. Die ärztliche Untersuchung vom 9. August 1907 ergab, dass er infolge einer Kriegs- und Tropendienstbeschädigung zeitig zur Erfüllung seiner Amtspflichten in den Schutzgebieten und in der Heimat unfähig war. Durch den ihm unstreitig im Jahre 1907 zugestellten Erlass des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 23. August 1907 wurde er daher einstweilig in den Ruhestand versetzt und ihm das gesetzliche Wartegeld in Höhe von 3, seines pensionsfähigen Diensteinkommens von 3227,00 Mark bewilligt. Der Erlass vom 23. August 1907 wurde durch die Verfügungen des Staatssekretärs vom 7. Oktober 1908 und 2. Oktober 1909 aufrecht erhalten.

Dem Kläger wurde sodann durch den Erlass vom 26. August 1910 eröffnet, dass er als dauernd dienstunfähig zum Ende Januar 1911 pensioniert werden sollte. Die Pensionierung erfolgte dann auch zu diesem Zeitpunkt.

In einer Eingabe vom 1. März 1910 hatte der Kläger geltend gemacht, dass seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ungesetzlich gewesen sei, und hatte Zahlung des Unterschieds zwischen Wartegeld und demjenigen Dienstlohn beansprucht, da er im Falle seines Verbleibens im aktiven Dienst erhalten haben würde. Mit diesem Anspruche wurde er durch den Bescheid des Staatssekretärs vom 8. April 1910 (Blatt 18) abgewiesen. Binnen sechs Monaten nach der Zustellung dieses Bescheids erhob er Klage im jetzigen Rechtsstreit auf Zustellung des bezeichneten Unterschieds, jedoch nur in Höhe eines Teilbetrages von 450,00 Mark. Er führte aus:

Der Staatssekretär habe die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 (R. G. Blatt S. 691) gestützt. Der Kläger habe jedoch nach § 3 Satz 2 des Gesetzes betr. die Kaiserlichen Schutztruppen vom 18. Juli 1899 zu den Militärbeamten und demgemäß zu den Reichsbeamten gehört. Die Verordnung vom 9. August 1896 beziehe sich nur auf die Reichsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Als Reichsbeamter habe er nur unter den Voraussetzungen des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Er erblickt eine Bestätigung seiner Ansicht, dass er kein Landesbeamter gewesen sei, in dem Kommandobefehl vom 5. Januar 1907.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Der Kläger hat das Klagerecht verloren. Er sei schon durch den ihm im Jahre 1907 zugestellten Erlass vom 23. August 1907 in den einstweiligen Ruhestand versetzt und auf das Wartegeld (anstelle des Dienstlohn) beschränkt worden, habe aber, wie unstreitig, unterlassen, binnen 6 Monaten nach der Zustellung jenes Erlasses den Rechtsweg zu beschreiten.

Kläger ist durch Urteil des Landgerichts I Berlin abgewiesen, das Kammergericht hat seine Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Kläger behauptet, zu Unrecht in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu sein, und fordert daher einen Teil des Unterschieds zwischen dem Wartegeld und demjenigen Dienstlohn; das ihm beim Verbleiben im aktiven Dienste zugestanden haben würde. Er behauptet, Reichsbeamter gewesen zu sein und daher der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896, auf welche der Staatssekretär die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stützte, nicht unterstanden zu haben.

I. Mag der Kläger Reichsbeamter oder mag er Landesbeamter des Schutzgebietes gewesen sein, — in jedem Falle hätte er gegen den Erlass vom 23. August 1907, durch den er in den einstweiligen Ruhestand versetzt und auf das Wartegeld (anstelle des früheren Dienstinkommens) beschränkt wurde, den Klageweg binnen 6 Monaten beschreiten müssen.

Dies ergibt sich, wenn er Reichsbeamter war aus § 150 R. B. G., und wenn er Landesbeamter war aus Art. 1 der Verordnung vom 9. August 1896, wonach das R. B. G. auf die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten entsprechende Anwendung findet. Dadurch dass er die Erhebung der Klage binnen der Frist von 6 Monaten seit der Zustellung des Erlasses vom 23. August 1907 unterliess, verlor er das Klagerecht gegen die Beschränkung seiner Dienstbezüge auf das Wartegeld.

Dadurch dass der Staatssekretär in den späteren Erlassen die Entscheidung vom 23. August 1906 aufrecht erhielt, wurde die abgelaufene Klagfrist nicht etwa von neuem eröffnet: Vgl. R. G. Bd. 24 und Bd. 36 S. 82. Die Klage ist schon aus diesem Grunde abzuweisen.

II. Aber auch in der Sache selbst ist die Klage unbegründet.

1. Die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 regelt die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Nach Art. 1. der Verordnung sind Landesbeamte diejenigen Beamten, welche ihr Dienstinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen. „Nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 haftet nämlich für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebietes.“

Grundsätzlich gilt auch für die Landesbeamten der Schutzgebiete nach Art. 1 der Verordnung das Reichsbeamtengesetz. Zu den Beamten, für die das Reichsbeamtengesetz gilt, gehören, wie sich aus den §§ 120 ff. des Gesetzes ergibt, auch die Militärbeamten des Reichsheeres. Der Verordnung vom 9. August 1896 unterstehen dementsprechend auch die Militärbeamten der Schutztruppen, welche ihr Dienstinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen und demgemäss Landesbeamte des Schutzgebietes sind.

Die Verordnung macht von dem in Art. 1 aufgestellten Grundsatz, dass die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes auch für die Landesbeamten des Schutzgebietes Anwendung finden, in den Artikeln 2 bis 11 einige Ausnahmen. Hier kommt die Ausnahme des Art. 11 in Betracht, welcher bestimmt:

„Diejenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch Kaiserliche Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in den Besoldungstafeln aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.“

2) Solange der Kläger dem Reichsheer als Oberveterinär angehörte, war er Reichsbeamter, und zwar Militärbeamter des Reichs im Sinne des §§ 120 ff. B. R. G.

Durch den Uebertritt zur Schutztruppe wurde er Landesbeamter des Schutzgebietes, aus dessen Fonds er nunmehr nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 sein Gehalt bezog. Er „galt“ nach § 3 S. 2 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 als Militärbeamter und zwar als Militärbeamter des Schutzgebietes. Daher konnte er gemäss Art. 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896 jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

3. Der Kläger will aus der Vorschrift des § 3 S. 2. des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896, wonach die den Schutztruppen zugeteilten Beamten „als Militärbeamte gelten“, seine Eigenschaft als Reichsbeamter herleiten. Indessen gibt es, ebenso wie unter den Reichsbeamten, auch unter den Landesbeamten der Schutztruppe Zivilbeamte und Militär-

beamte. Der Unterschied zwischen beiden Arten liegt im wesentlichen auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts und des Unterordnungsverhältnisses. Nach dem alten Schutztruppengesetz vom 22. März 1891 waren die der Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres oder der Marine nur „abkommandiert“ gewesen. Sie waren also im Reichsdienste geblieben. Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. März 1891 hatte ferner bestimmt, die der Schutztruppe zugeteilten Zivilbeamten der Militär- oder Marineverwaltung gelten als Militärbeamte. Damit war nach den Motiven (S. 1763. Anl. Bd. III. 1890/91) beabsichtigt gewesen, die im Reichsheer und in der Marine bestehende Einrichtung, wonach gewisse Kategorien von Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung im Kriege und während des mobilen Zustandes wie Militärbeamte zu behandeln sind, auf die der Schutztruppe zugeteilten Zivilbeamten der Militär- oder Marine-Verwaltung auszudehnen.

Im Gegensatz zu dem alten Schutztruppengesetz besagt der § 5 S. 1 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896, dass die der Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen und Beamten aus dem Heere und der Marine ausscheiden. Begründung S. 1797. Anl. Bd. III. 1895/97.

Daraus ergibt sich, dass der Kläger, wie auch schon im vorstehenden hervorgehoben ist, durch seinen Uebertritt zur Schutztruppe aus dem Reichsheere ausgeschieden ist und aufgehört hat, Beamter des Reichsheeres und damit Reichsbeamter zu sein. Durch den Uebertritt ist er Landesbeamter des Schutzgebietes Süd-West-Afrika geworden.

4. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz die Gültigkeit der Kaiserlichen Verordnung, vom 9. August 1896 angezweifelt, weil sie „ein Gesetz abändere“, nämlich in den Artikeln 2 bis 11 Abweichungen von dem Reichsbeamtengesetz enthalte. Indessen war das Reichsbeamtengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten und nicht etwa der Landesbeamten der Schutzgebiete erlassen worden. Durch eine abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbeamten wurde daher das Reichsbeamtengesetz nicht verletzt.

Nach § 1 des Reichsgesetzes, vom 17. April 1886, wie nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 und nach § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900, übt der Kaiser in den deutschen Schutzgebieten die „Schutzgewalt“ aus. Zur Schutzgewalt gehört, wie das Reichsgericht in Sachen v. Schele gegen Fiskus, Jr. Woch. 1897 S. 195. No. 32 ausgeführt hat, auch das Recht, „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ zu erlassen. Der Kaiser konnte daher die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten der Schutzgebiete abweichend vom Reichsbeamtengesetz ordnen.

5. Der Kläger leitet die Ungültigkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896 ferner aus folgendem Gesichtspunkt her: Das Beamtenrecht gehöre, soweit es klagbare, vermögensrechtliche Ansprüche erzeuge, zum „Bürgerlichen Recht.“

Nach § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886, 15. März 1888, wie nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900, und nach § 3 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 wie nach § 19 des Reichsgesetzes vom 7. April 1900 (betr. die Konsulargerichtsbarkeit), seien die dem bürgerlichen Recht angehörigen Vorschriften der Rechtsgesetze auch in den Schutzgebieten anzuwenden. Eine Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Schutzgebietsbeamten durch Kaiserliche Verordnung sei daher unzulässig.

Bestimmungen über die einstweilige Versetzung der Beamten in den Ruhestand gehören indessen nicht dem bürgerlichen Rechte an, sondern sind öffentlich rechtlicher Art.

6. Der Kläger stützt seine Angriffe gegen die Gültigkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896 noch auf die Ausführungen von Hänel und Laband.

Hänel geht in seinem Staatsrecht Band I. S. 853 davon aus, dass es sich in den Schutzgebieten um Reichsbeamte handele, deren Rechtsverhältnisse im R. B. G. geregelt seien. Wie aber bereits ausgeführt ist, gehören auch die Militärbeamten zu den Landesbeamten des Schutzgebietes, für dessen Dienst sie angestellt sind und aus dessen Fonds sie besoldet werden.

Laband, deutsches Staatsrecht, 4. Auflage, Band II S. 285 erhebt gegen die Zulässigkeit der Anordnungen im Verordnungswege Bedenken, weil Reichsgesetze nicht im Verordnungswege abgeändert werden könnten. Indessen ist, wie unter No. 4 im vorstehenden dargelegt ist, das Reichsbeamtengesetz nur zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten ergangen. Der Kaiser hätte daher kraft seiner Schutzgewalt die Befugnis zu einer vom R. B. G. abweichenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbeamten der Schutzgebiete. In der dritten Auflage (Band I S. 763) leitete Laband Bedenken daraus her, dass die Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten nicht im Reichsgesetzblatt, sondern nur im Zentralblatt veröffentlicht seien. Indessen ist die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 im Reichsgesetzblatt verkündet worden.

7. Der Kläger führt aus:

Die Beamten der Schutztruppe würden von der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896 nicht betroffen, weil ihre Rechtsverhältnisse durch das Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896 geregelt seien und nach § 5 desselben die für Beamte des Reichsheeres geltenden Vorschriften zur Anwendung kämen. Das Schutztruppengesetz regelt indessen nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen Landesbeamte der Schutztruppe, insbesondere Militärbeamte oder Offiziere der Schutztruppen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden dürfen, vielmehr ordnet es nur die Versorgungsansprüche der Offiziere und Beamten. Aus der § 5 des Schutztruppen-Gesetzes bezieht sich nur auf Versorgungsansprüche. Nach alledem ist die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 gültig. Der Kläger konnte dahernach Art. 11 der Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Seine Ansprüche auf Zahlung des Unterschieds zwischen dem Wartegeld und demjenigen Dienstentkommen, das ihm im aktiven Dienstzustand, ist somit unbegründet.